

BUND-Gütersloh
Ahornweg 22
33824 Werther (Westf.)

BUND für Umwelt
und Naturschutz Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

BUND-Kreisgruppe Gütersloh

Stadt Rietberg
Stadtentwicklung
Rathausstraße 36
33397 Rietberg

Fon: 05241 73030
E-Mail: bernd.schuere@web.de

Gütersloh, 05.01.2024

BUND-Stellungnahme bzgl. Bebauungsplan 278.1 „Langer Schemm-Erweiterung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbandes Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND) werden zu dem o. g. Planverfahren folgende Bedenken geäußert und Anregungen gegeben:

Allgemeiner Hinweis

- Dem Planverfahren wird vom Grundsatz her zugestimmt.
- In den Unterlagen zum Planverfahren werden zahlreiche Aspekte zu Themen wie Arten-, Natur- und Umweltschutz oder auch zu Energie, Klimaschutz und Klimawandel aufgegriffen und durch fachlich geeignete Hinweise und Festsetzungen adäquat berücksichtigt. Das wird ausdrücklich befürwortet und dem wird weitgehend zugestimmt.
- Den Aussagen und Schlussfolgerungen in den beigegeführten Unterlagen (Text zum Bebauungsplan, Begründung, Umweltbericht, Eingriffsbilanzierung, Artenschutzprüfung) kann ebenfalls weitgehend zugestimmt werden.

Weiterhin wird wie folgt Stellung genommen:

Arten- und Naturschutz / Biodiversität / Klimaschutz / Klimawandel

- Die festgesetzte Dachbegrünung für die nördlich gelegene Gewerbenutzung und die festgesetzte Dachbegrünung bei Flachdächern (z. B. Garagen, Carports, Nebendächer) werden begrüßt. Allerdings ist dadurch lediglich eine geringe Gesamtfläche an begrünter Dachfläche im Plangebiet zu erwarten, positive ökologische Effekte werden somit ebenfalls nur in einem kleinen Umfang zu verzeichnen sein. Deshalb wird es als erforderlich angesehen, für Gebäudefassaden – zumindest zu Anteilen – eine **Begrünung mit Kletterpflanzen** festzusetzen. Fassadenbegrünung reduziert die Wärmeabstrahlung von den Wänden und erhöht somit die thermische Behaglichkeit im Umfeld. Hierdurch können die stadtklimatischen und lufthygienischen Verhältnisse (z. B. Temperatenausgleich, Feuchteregulierung, Luftaustausch, Filterfunktion) deutlich verbessert werden, zudem erhöhen sich die optische Attraktivität und die ästhetische Wirkung (z. B. für Bewohner, Besucher, Kunden und Beschäftigte).
- Zur Klarstellung sollte in Buchstabe D, textliche Festsetzungen, Ziffer 6.3 ausschließlich von Dachbegrünungen gesprochen werden. Der Begriff Dachbegrünung, und zwar in Verbindung mit der Vorgabe einer Mindestdicke für die Substratschicht, definiert ausreichend genug und vermeidet so Unklarheiten bzgl. der Unterscheidung zwischen extensiver und intensiver Dachbegrünung. Gleiches gilt dann auch für Textstellen im Zusammenhang mit der Dachbegrünung (z. B. in der Begründung, im Umweltbericht usw.), hier sollte dann ebenfalls nur von Dachbegrünung gesprochen werden.
- Bei der Errichtung von Einfriedungen (vgl. Festsetzungstext Buchstabe E, Ziffer 2.4) ist zu beachten, dass diese aus Artenschutzgründen tierdurchlässig gestaltet werden, z. B. bei Zäunen ein **Mindestbodenabstand** der Zwischenelemente von 10-20 cm eingehalten wird, damit eine

Durchlässigkeit für Kleintiere (z. B. Igel) sichergestellt ist. Um auf den schleichenden Rückgang der Igelbestände aufmerksam zu machen, hat die Deutsche Wildtier Stiftung den Igel übrigens zum "Tier des Jahres 2024" gewählt.

- Es wird vorgeschlagen, in den textlichen Festsetzungen (Buchstabe D, textliche Festsetzungen, Ziffer 4.1) die **Nutzung von fossiler Energie und fester Biomasse** (z. B. Holzpellets, Restholz aus Wäldern) ausdrücklich zu **untersagen**.

Umweltmonitoring / Kompensation

- Im Umweltbericht werden Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen beschrieben, die durch die Durchführung der Bauleitplanung auf die Umwelt entstehen. Gemäß § 4 c BauGB liegt die Verantwortung zur **Überwachung der Maßnahmen** bei der Kommune als Trägerin der Bauleitplanung. Es ist in diesem Zusammenhang transparent und deutlicher, als es bisher der Fall ist, aufzuführen, zu welchen Zeitpunkten, in welchen Zeiträumen, in welcher Art und Weise und durch wen (z. B. Fachämter, Fachbehörden, kommunales Personal) dieses Monitoring für die entsprechenden Bereiche stattfindet.
- Im Umweltbericht wird beschrieben, dass der ermittelte Kompensationsbedarf in Höhe von 23.940 ökologischen Wertpunkten durch die **Nutzung des städtischen Ökokontos** ausgeglichen werden soll und durch den Kontostand gedeckt ist. Hierzu wird Erläuterungsbedarf gesehen. Wie stellt sich die Abbuchung ökologischer Werteinheiten vom städtischen Ökokonto exakt dar? Wie funktioniert das Konto, wie ist der aktuelle Kontostand und wie sieht der Kontoverlauf aus (z. B. im Verlauf der letzten 10 Jahre)? Handelt es sich um konkrete Flächen? Wenn ja, wo liegen diese Flächen und welches Kartenmaterial gibt es dazu?
- Die **Ausgleichsflächen** sind in der Planzeichnung zeichnerisch darzustellen. Die Ausgangs- und Planwerte für die Ausgleichsflächen mit den jeweiligen ökologischen Wertpunkten, den ggf. verwendeten Korrekturfaktoren und den dazugehörigen Biotoptypen sind ebenfalls in den Planunterlagen aufzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Schür

Formaler Hinweis:

Den anerkannten Naturschutzverbänden ist die Entscheidung im Verfahren bekanntzugeben und dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in Oberhausen zu übermitteln. Das Landesbüro ist zur Entgegennahme dieser Entscheidung durch die anerkannten Naturschutzverbände bevollmächtigt.